



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## FÜR DIE STADT BÜDINGEN

### – AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

4. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 03.02.2023

Nr. 7

14

#### Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags

Allgemeinverfügung

1. Gem. § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) in der aktuell gültigen Fassung, wird abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Büdingen aus Anlass des 19. Gärtnermarktes, zusammen mit dem Kinderfest und der Froschparade am Sonntag, den 07. Mai 2023, in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr im nachfolgendem Bereich erlaubt, sofern es zu diesem Zeitpunkt die infektionsrechtlichen Bestimmungen zulassen:  
in unmittelbarer Nähe des Markt-, Fest- und Umzugsgeschehens
2. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienstleistungsunternehmen fallen nicht unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz und können die Freigaberegulation nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Anspruch nehmen.
3. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
4. Diese Verfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Da gemäß § 6 Abs. 2 die Freigabeentscheidung durch Allgemeinverfügung zu treffen ist und diese

spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung öffentlich bekannt zu geben ist, kann die Veranstaltung nur unter Vorbehalt, dass am Veranstaltungstag, dem 07. Mai 2023, keine Gründe vorliegen, die der zu diesem Zeitpunkt gültigen infektionsrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen, zugelassen werden.

Der Büdinger Gärtnermarkt findet bereits seit vielen Jahren an einem Sonntag im April oder Mai gemeinsam mit dem Kinderfest und der Froschparade statt.

Der 19. Gärtnermarkt wird von der Stadt Büdingen, die Froschparade von dem Büdinger Tourismusbüro und das Kinderfest vom Büdinger Gewerbeverein organisiert.

Es handelt sich bei diesen Veranstaltungen um fest verankerte Feste, die seit vielen Jahren jährlich stattfinden. Sie werden geprägt durch Gewerbetreibende – u.a. mit Getränke- und Speisenangeboten sowie Veranstaltungsprogrammen.

Der Gärtnermarkt erstreckt sich über den Marktplatz und die Freifläche auf dem Damm. Das Kinderfest findet im Bereich der Eberhard-Bauner-Allee / Büchereiwiese, der Straße An der Fahrbach, auf diversen Flächen in der Bahnhofstraße statt. Die Froschparade zieht sich von der Altstadt durch den kompletten Stadtkern von Büdingen.

Neben musikalischen Darbietungen und der Froschparade wird an ca. 30 Marktständen alles rund um die Pflanze angeboten.

Für das Kinderfest werden Fahrgeschäfte und Imbissstände auf dem Parkplatz vor dem Verwaltungsgebäude und der Büchereiwiese geplant, sowie seitens der Kindertagesstätten ein Spiel- und Straßenfest für Kinder angeboten.

Aufgrund unserer Erkenntnisse aus den vergangenen, nicht durch Corona eingeschränkten, Jahren ist mit einem Besucherstrom mit durchschnittlich 7.500 Besuchern zu rechnen.

Bereits seit vielen Jahren wird im Zusammenhang mit den vorgenannten Festen ein verkaufsoffener Sonntag freigegeben.



## Rechtsgrundlagen

Ausgangspunkt ist § 6 HLöG. Danach sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben.

Bei den vorgenannten Veranstaltungen handelt es sich ohne Zweifel um ein besonderes örtliches Ereignis und damit um einen berechtigten Anlass i.S.d. § 6 Abs. 1 HLöG. Darauf deuten schon der Charakter der Feste sowie die zu erwartenden Besucherzahlen hin. Die Veranstaltungen stellen sich als Hauptsache dar, während die Ladenöffnung am Sonntag nur ein Nebeneffekt ist. Die prognostizierten 7.500 Besucherzahlen (durchschnittliche Besucherzahlen aus den vergangenen Jahren) wären bei einer bloßen Sonntagsöffnung ohne die vorgenannten Veranstaltungen nicht zu erwarten.

Auch die weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 HLöG werden erfüllt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage und dem Amtsblatt der Stadt Bidingen. Die Höchststundenzahl von sechs zusammenhängenden Stunden wird eingehalten (Freigabe von 13:00 – 18:00 Uhr) und die Ladenöffnung endet somit vor 20:00 Uhr und liegt außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes.

Die Entscheidung ergeht im pflichtgemäßen Ermessen, insbesondere im Hinblick auf § 6 Abs. 1 HLöG. Hiernach kann bei der Freigabe die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen, wenn der Bereich der von der Ladenöffnung betroffenen Geschäfte räumlich weitestgehend dem Bereich der stattfindenden Veranstaltungen entspricht. Dies ist in unmittelbarer Nähe des Markt-, Fest- und Umzugsgeschehens der Fall.

Eine Beschränkung auf Handelszweige vorzunehmen, war nicht geboten. Da die vorgenannten Örtlichkeiten als Nahversorgungsbereich gelten, würde dieser Charakter beseitigt, würde man einzelne Läden von der Öffnung ausschließen.

## Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im vorliegenden Fall ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre ein „verkaufsoffener Sonntag“ nicht in adäquater Weise durchzuführen. Es sind umfangreiche Vorbereitungen hinsichtlich Werbung, Organisation, Personalplanung für diesen Sonntag sowie für Durchführung selbst durch die teilnehmenden Organisationen, Betreiber und Inhaber der Verkaufsstellen erforderlich. Dies erfordert einen gewissen Grad an Planungssicherheit, die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gewährleistet werden kann.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Magistrat der Stadt Bidingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Bidingen, erhoben werden.

Bidingen, den 20.01.2023

Benjamin Harris  
Bürgermeister

## 15

### Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Ich habe zur 35. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bidingen eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 06.02.2023, 19:00 Uhr  
Sitzungsort: Sitzungssaal des Magistrats,  
Eberhard-Bauner-Allee 16,  
63654 Bidingen

### Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bericht des Kämmerers über die Kassenlage gemäß Begleitbeschluss 6 zum Haushalt
- 3 Informationen gem. Begleitbeschlüssen
- 4 Informationen gem. § 8 der Haushaltssatzung
- 5 Landesgartenschau
- 6 Haushaltsberatungen
- 7 Städtische Liegenschaften
- 8 Müllentsorgung
- 8.1 Antrag der CDU-Fraktion, betr.: Neuordnung der Rest- und Sperrmüllentsorgung
- 8.2 Antrag der FWG-, SPD-, FDP- und ProVernunft-Fraktion und des Stv Remmers, betr.: Prüfantrag Modifizierung Müllentsorgung
- 9 Wirtschaftsförderung
- 9.1 Antrag der FWG-Fraktion, betr.: Aktualisierung und Fortführung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Bidingen
- 9.2 Antrag der FWG-Fraktion, betr.: Leerstandsmanagement bzw. Leerstandsinformationssystem
- 9.3 Antrag der CDU-Fraktion, betr.: Digitales Stadtentwicklungskonzept
- 9.4 Antrag der FWG-Fraktion, betr.: Vorkaufssatzung
- 10 Bericht des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt und Hochwasserschutz; hier: Ankauf eines Grundstückes für den Hochwasserschutz in Dudenrod, Flur 1 Flurstück 64/0



- 11 Antrag der FWG- und ProVernunft-Fraktion,  
betr.: Asphaltierung der Bürgersteige im  
Rahmen der Glasfaserverkabelung
- 12 Antrag der FWG- und SPD-Fraktion, betr.:  
Juristische Prüfung schuldhafter  
Verzögerungen zur Umsetzung von  
Hochwasserschutzmaßnahmen an der  
Seemenbachmauer
- 13 Verschiedenes

Ulrich Majunke  
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses

---

**16**

### **Sitzung des Ortsbeirates Lorbach**

Ich habe zur 14. öffentlichen Sitzung des  
Ortsbeirates Lorbach der Stadt Büdingen  
eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 13.02.2023, 20:00 Uhr

Sitzungsort: Sitzungsraum des  
Feuerwehrgerätehauses,  
Herrnhuter Str. 38,  
63654 Büdingen-Lorbach

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Aufstellung von Verkaufsautomaten in der  
Hardeckerstraße 1
- 3 Sanierung des Brunnens auf dem  
Brunnenplatz
- 4 Müllsammelaktion 2023
- 5 Termine und Aktionen für 2023
- 6 Förderprogramm „Digitale Dorflinde“
- 7 Nachbesprechung vom Neujahrsempfang
- 8 Offene Punkte
- 9 Anfragen und Bekanntgaben
- 10 Verschiedenes

Mathias Wiegand  
Ortsvorsteher

---